

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]  
auch im Namen von [ANONYMISIERT]

### **betreffend die Konten von Sally Eichengrün und Julie Eichengrün**

Geschäftsnummer: 203957/AX

Zugesprochener Betrag: 189,250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Sally Eichengrün („Kontoinhaber Sally Eichengrün“) und Julie Eichengrün („Kontoinhaberin Julie Eichengrün“) („zusammen die Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber Sally Eichengrün als ihren Onkel Sally Eichengrün identifizierte, der mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war und der Bruder der Mutter ([ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT]) der Ansprecherin war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Onkel, der jüdisch war, Geschäftsmann war und die deutsche Staatsbürgerschaft hatte. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 28. Mai 2002 erklärte die Ansprecherin, dass ihr Onkel in Arnsberg, Westfalen, Deutschland, wohnhaft war und dass er 1938 von Deutschland nach Argentinien floh, wo er später starb. Die Ansprecherin gab auch an, dass ihre Tante Juliana Eichengrün war, die Ansprecherin nannte sie jedoch „Tante Jülchen“. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihren deutschen Pass, ihre Geburtsurkunde und den Pass ihrer Mutter ein, aus den letzteren geht hervor, dass der Mädchenname ihrer Mutter [ANONYMISIERT] war und dass ihre Familie aus Deutschland stammte. Die Ansprecherin gab

an, dass sie am 13. Januar 1922 in Oeventrop, Deutschland, geboren wurde. Die Ansprechlerin vertritt [ANONYMISIERT], ihren Sohn, der am 5. Oktober 1944 in Buenos Aires, Argentinien, geboren wurde.

Die Ansprechlerin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein und machte ihren Anspruch auch 1998 in einer Ernst & Young Anspruchsanmeldung auf ein Schweizer Bankkonto im Besitz von ihrem Vater [ANONYMISIERT] geltend.<sup>1</sup>

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte waren die Kontoinhaber Sally Eichengrün und Frau Julie Eichengrün, die beide in München, Deutschland, wohnhaft waren. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass die Bank vom Tod von Julie Eichengrün am 23. Februar oder im Juli 1935 (das genaue Datum der Benachrichtigung ist unleserlich) unterrichtet wurde.

Die Bankakte zeigt, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer L 53330 und ein Kontokorrent besaßen. Gemäss den Bankunterlagen wurde das Kontokorrent am 30. November 1934 eröffnet und am 10. März 1935 geschlossen, das Wertschriftendepot wurde am 1. Dezember 1934 eröffnet und am 11. November 1936 geschlossen. Der Wert der Konten am jeweiligen Tag ihrer Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber Sally Eichengrün oder die Erben der Kontoinhaber die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Heimatland des Onkels der Ansprechlerin stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Heimatland von Kontoinhaber Sally Eichengrün überein. Die Ansprechlerin identifizierte den Namen ihrer Tante als Juliana Eichengrün, was mit den unveröffentlichten Informationen über den Namen der Kontoinhaberin Julie Eichengrün übereinstimmt.<sup>2</sup> Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin erklärte, dass Sally Eichengrün in Arnsberg wohnhaft war, während aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass der Kontoinhaber in München wohnte. Obwohl diese beiden Städte nicht nahe beieinander liegen, ist es für das CRT plausibel, dass sich die Adresse in den Bankunterlagen auf die Kontoinhaberin Julie Eichengrün beziehen könnte und nicht auf den Kontoinhaber Sally Eichengrün.

---

<sup>1</sup> Das CRT wird die Ansprüche auf dieses Konto separat behandeln.

<sup>2</sup> Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin den Namen ihrer Tante als Juliana Eichengrün identifiziert hat, wohingegen aus den Unterlagen der Bank hervorgeht, dass der Name von Kontoinhaberin Julie Eichengrün ist; diese geringfügige Abweichung hat jedoch keinen Einfluss auf die Identifikation des Kontoinhabers durch die Ansprechlerin.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihre Geburtsurkunde und den Pass ihrer Mutter ein, die beide zeigen, dass der Mädchenname ihrer Mutter [ANONYMISIERT] war, und dass sie aus Deutschland stammte. Somit ist der unabhängige Beweis erbracht, dass die Familienmitglieder der Personen, die angeblich die Kontoinhaber sind, denselben Nachnamen haben und aus demselben Land stammen wie die Personen, die in den Bankunterlagen als die Kontoinhaber aufgeführt sind.

Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass sich ein weiterer bestehender Anspruch auf diese Konten nicht bestätigt hat, da dieser Ansprecher nicht übereinstimmende Daten angegeben hatte. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

#### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass Kontoinhaber Sally Eichengrün ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass Kontoinhaber Sally Eichengrün jüdisch war und dass er 1938 aus dem nationalsozialistischen Deutschland nach Argentinien fliehen musste. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Bank vom Tod der Kontoinhaberin Julie Eichengrün im Jahre 1935 unterrichtet wurde.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber Sally Eichengrün verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber Sally Eichengrün der Onkel der Ansprecherin mütterlicherseits war.<sup>3</sup> Diese Dokumente enthalten unter anderem auch die Geburtsurkunde der Ansprecherin und den Pass der Mutter der Ansprecherin, aus denen hervorgeht, dass der Mädchenname der Mutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT] war. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Ansprecherin unveröffentlichte Informationen identifiziert hat, den Namen der Kontoinhaberin Julie Eichengrün, wie in den Bankunterlagen enthalten. Diese Information unterstützt die Plausibilität, dass die Ansprecherin mit den Kontoinhabern verwandt ist, wie sie in ihrer Anspruchserklärung angegeben hat. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaber weitere noch lebende Erben haben.

#### Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland hintergelegte Vermögen von jüdischen Bürgern in Deutschland durch Auferlegung der Reichsfluchtsteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahme, einschliesslich der Beschlagnahme von Vermögenswerten auf Schweizer Banken, an sich zu reissen; da der Kontoinhaber Sally Eichengrün bis 1938 in Deutschland blieb und dann nach Argentinien floh, und somit nicht in

---

<sup>3</sup> Gemäss Artikel 25(2) falls Verwandte nur eines oder einiger Solidarkontoinhaber Anspruch auf das Solidarkonto erheben, wird angenommen, dass das gesamte Konto zu gleichen Teilen im Besitz der Kontoinhaber war, auf deren Kontoanteile Anspruch erhoben worden ist. Im vorliegenden Fall erhebt die Ansprecherin nur Anspruch auf das Konto von Sally Eichengrün.

der Lage gewesen wäre, das sein Konto nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass es konfisziert worden wären; da es keine Aufzeichnungen darüber gibt, dass den Kontoinhabern der Gegenwert ihrer Konten ausbezahlt wurde; da die Kontoinhaber und ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über ihre Konten zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A und Anhang C<sup>4</sup>), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei dem Kontoinhaber Sally Eichengrün um ihren Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 angewandt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Aufgrund der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents auf 2,140.00 Schweizer Franken und der eines Wertschriftendepots auf 13,000.00 Schweizer Franken. Somit betrug die Gesamtsumme der vorliegenden Konten 1945 15,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189,250.00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt in Fällen, in denen der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, die Auszahlung in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Die Ansprecherin vertritt ihren Sohn [ANONYMISIERT] in diesem Verfahren. Da die Ansprecherin eine direkte Nachfahrin des

---

<sup>4</sup> Anhang C finden Sie auf der Homepage des CRT II – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org).

Kontoinhabers Sally Eichengrün ist und somit mit dem Kontoinhaber näher verwandt ist als ihr Sohn, steht ihr die volle Auszahlungssumme zu.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
28 Mai 2004